

Aktenzeichen: 4 AZR 539/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 7. November 1984

- 4 AZR 539/82 -

I. Arbeitsgericht
Kassel

Urteil vom 28. April 1982

- 4 Ca 107/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 5. August 1982

- 9 Sa 656/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vorübergehende Tätigkeit

Gesetz: BAT § 24

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Sachlicher Grund für vorübergehende Tätigkeit;
zeitlich begrenzte Aufgaben einer Psychiatrie-Enquete



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 539/82

9 Sa 656/82 Frankfurt am Main

Verkündet am
7. November 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Gossen und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 5. August 1982 - 9 Sa 656/82 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

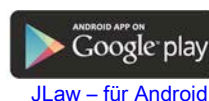
T a t b e s t a n d :

Die 33-jährige Klägerin, eine Diplom-Volkswirtin, ist seit 17. Mai 1976 bei dem beklagten Land als Angestellte beschäftigt. Nachdem die Parteien zunächst mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge abgeschlossen hatten, vereinbarten sie mit Wirkung vom 1. Mai 1981 ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 12. Juni/24. Juni 1981 heißt es hierzu, daß die Klägerin "als Angestellte bei der Gesamthochschule K unter Eingruppierung in die VergGr. II a BAT eingestellt" werde und sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen richte. In § 5 des Arbeitsvertrages haben die Parteien unter der Überschrift "Nebenabreden" folgendes vereinbart:

1. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Einstellung ausschließlich für eine Mitarbeit an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



den Forschungsvorhaben
"Integrierte und abgestufte Beratung für
ältere und alte Menschen in der Bundes-
republik"
und
"Psychiatrie-Enquete - Nachfolgeprogramm -
wissenschaftliche Begleitforschung für
die Region K "
erfolgt.

Die Beendigung, teilweise Beendigung oder Ver-
änderung des Vorhabens, die Kürzung oder der
Wegfall der Förderungsmittel für dieses Vorha-
ben sind ausreichender Grund für eine betriebs-
bedingte fristgerechte Kündigung des Arbeitge-
bers für den Fall, daß eine Weiterbeschäftigung
innerhalb der Hochschule nicht möglich ist.

2. Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt,
daß die Finanzierung derzeit nur bis zum 31.12.
1981 gesichert ist.

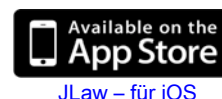
.....

Aufgrund dieses Arbeitsvertrages hat die Klägerin seit 1.
August 1981 die Leitung der Begleitforschung des Vorhabens
"Psychiatrie-Enquete" übernommen. Dieses Projekt wird aus-
schließlich aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert, die die
Firma P AG im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Fa-
milie und Gesundheit nach Maßgabe von Verträgen, die sie mit der
Gesamthochschule K abgeschlossen hat, zur Verfügung stellt.
Die Tätigkeit der Klägerin erfüllt nach Auffassung der Parteien
die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT. Das beklagte Land
gewährt der Klägerin deshalb seit 1. August 1981 zur Vergütung
nach VergGr. II a BAT eine persönliche Zulage nach § 24 Abs. 1
BAT in Höhe der Differenz zur Vergütung nach VergGr. I b BAT.

Die Klägerin begehrt von dem Land Vergütung nach VergGr.
I b BAT. Hierzu hat sie vorgetragen, es bestehe kein sachlicher
Grund für eine nur vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



VergGr. I b BAT. Schon wegen der Dauer des seit dem 1. März 1981 laufenden Projektes "Psychiatrie-Enquete" sei es rechtsmißbräuchlich, wenn sich das beklagte Land auf § 24 BAT berufe. Das Land habe die Möglichkeit, die Klägerin auch nach dem 1. Januar 1985 auf einer Stelle nach VergGr. I b BAT an weiteren Forschungsprojekten einzusetzen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, sie rückwirkend ab dem 1. August 1981 nach VergGr. I b BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die Klägerin übe die höherwertige Tätigkeit nach VergGr. I b BAT nur zeitlich begrenzt bis zum Abschluß des Forschungsprojekts "Psychiatrie-Enquete" - vorerst bis zum 31. Dezember 1984 - aus. Danach könne die Klägerin von dem Land mit Tätigkeiten der VergGr. II a BAT beschäftigt werden. Eine Stelle der VergGr. I b BAT stehe für die Klägerin weder gegenwärtig noch nach Abschluß des Forschungsprojekts "Psychiatrie-Enquete" zur Verfügung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100,000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Klägerin steht keine Vergütung nach VergGr. I b BAT zu. Denn ihr sind auf Dauer keine Tätigkeiten der VergGr. I b BAT übertragen worden. Die nur vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der VergGr. I b BAT begründet keinen Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Vorschriften des BAT kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Danach kommt es für das Klagebegehren darauf an, ob die Klägerin mit ihrer nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der von ihr beanspruchten VergGr. I b BAT erfüllt (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT). Im Arbeitsvertrag haben die Parteien eine bestimmte, von der Klägerin auf Dauer auszuübende Tätigkeit nicht vereinbart. Es heißt dort nur, daß sie als Angestellte bei der Gesamthochschule K unter Eingruppierung in VergGr. II a BAT eingestellt werde. Hat danach die Klägerin Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT, so ist sie allerdings mit Aufgaben zu beschäftigen, die den Merkmalen der entsprechenden Vergütungsgruppe entsprechen (BAG 32, 170 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht). Mit der Klägerin sind damit als nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeiten Tätigkeiten nach VergGr. II a BAT vereinbart.

Demgegenüber sind die in § 5 des Arbeitsvertrages aufgeführten Tätigkeiten der Klägerin nur vorübergehend übertragen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worden und daher für ihre Eingruppierung unmaßgeblich. Die Nebenabrede in § 5 des Arbeitsvertrages bedeutet zunächst, daß die Klägerin ausschließlich mit Tätigkeiten bei den dort genannten Forschungsvorhaben betraut wird. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind diese Forschungsvorhaben aber zeitlich begrenzt, wobei es im vorliegenden Fall nur auf die zeitliche Begrenzung der "Psychiatrie-Enquete" ankommt, weil die Klägerin selbst nur für diese Tätigkeit die Erfüllung der Merkmale der VergGr. I b BAT behauptet. Auch aus der Nebenabrede in § 5 des Arbeitsvertrages selbst ergibt sich, daß es sich nur um zeitlich begrenzte Forschungsvorhaben handelt. So ist in § 5 Ziff. 1 Abs. 2 von der Beendigung des Vorhabens die Rede, und in § 5 Ziff. 2 heißt es, den vertragsschließenden Parteien sei bekannt, daß die Finanzierung derzeit nur bis zum 31. Dezember 1981 gesichert sei. Daraus folgt aber, daß es sich insoweit nur um eine vorübergehende Tätigkeit handeln kann. Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es aus der zeitlich begrenzten Dauer des Forschungsprojekts eine nur vorübergehende Übertragung entsprechender Tätigkeiten auf die Klägerin folgert.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die nur vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der VergGr. I b BAT auf die Klägerin nicht rechtsmißbräuchlich und deshalb auch nicht unbeachtlich. Nach der Senatsrechtsprechung bedarf zwar die nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit eines sachlichen Grundes (BAG Urteil vom 5. September 1973 - 4 AZR 549/72 -, AP Nr. 3 zu § 24 BAT). Dieser sachliche Grund ist im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorliegenden Fall aber gegeben. Das Forschungsprojekt, bei dem die Klägerin eingesetzt ist, ist sowohl von seiner Aufgabenstellung als auch von den Zielvorstellungen des Drittmittelgebers (P AG) her zeitlich begrenzt. Es handelt sich insoweit nicht etwa um eine staatliche Aufgabe, die die öffentliche Hand - etwa im Bereich der Verwaltung oder der Daseinsvorsorge - stets und auf unbegrenzte Zeit wahrzunehmen hat. Zeitlich begrenzte Aufgaben sind gerade ein typisches Beispiel für den sachlichen Grund einer nur vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit. Es wäre nicht gerechtfertigt, einem Arbeitgeber aufzuerlegen, einem Angestellten bestimmte Tätigkeiten auf Dauer zu übertragen, obwohl feststeht, daß die Tätigkeit nur für einen begrenzten Zeitraum anfällt. Bei einem zeitlich begrenzten Aufgabenbereich ist die Tätigkeit von der Natur der Sache her nur vorübergehend.

Entgegen der Auffassung der Klägerin entbehrt die nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf die Klägerin auch nicht deshalb eines sachlichen Grundes, weil der Drittmittelgeber durch Versagung von Mitteln - unter Umständen auch aus haushaltsrechtlichen Erwägungen - die Beendigung des Forschungsvorhabens herbeiführen kann, ohne daß zunächst geplante Aufgaben zu Ende geführt werden. Denn es liegt grundsätzlich im Organisationsermessen der zuständigen staatlichen Organe, in welchem Umfang Aufgaben, die nicht notwendig zu staatlichen Daueraufgaben gehören, wahrgenommen werden. Im Übrigen wäre insoweit allenfalls zu beachten, daß nach der Senatsrechtsprechung auch der Entzug der Übertragung einer nur vorübergehenden Tätigkeit eines sachlichen Grundes bedarf (BAG Urteil vom 25. März 1981



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 AZR 1037/78 -, AP Nr. 5 zu § 24 BAT). Als sachlicher Grund für die hier allein in Frage stehende Übertragung einer nur vorübergehenden Tätigkeit reicht es aus, wenn - wie vorliegend - bei Übertragung der Tätigkeit feststeht, daß die Tätigkeit als solche zeitlich begrenzt ist. Auf die voraussichtliche oder tatsächlich eintretende Dauer der vorübergehenden Tätigkeit kommt es in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht an (BAG Urteil vom 25. Oktober 1967 - 4 AZR 12/67 -, AP Nr. 1 zu § 24 BAT). Der BAT sieht keine zeitliche Begrenzung für die nur vorübergehende Ausübung einer Tätigkeit vor (BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 595/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Wenn die Revision demgegenüber einwendet, daß wissenschaftliche Angestellte oft bei drittmittelfinanzierten Projekten eingesetzt werden und dies möglicherweise ihr gesamtes Forschungsleben lang nacheinander bei immer neuen Forschungsprojekten, ändert dies an der vorstehenden Beurteilung nichts. Das beklagte Land kann nicht gezwungen werden, eine bestimmte Stelle mit bestimmter tariflicher Wertigkeit zu schaffen, nur damit ein Angestellter über Jahre oder gar - bei zeitlich aufeinanderfolgenden Projekten - über Jahrzehnte hinweg die Gelegenheit erhält, entsprechend höherwertige Tätigkeiten vorübergehend auszuüben. Etwas anderes könnte nur dann angenommen werden, wenn ein Arbeitgeber von vornherein die Absicht hat, den Angestellten ständig nacheinander bei Projekten mit höherwertiger Tätigkeit einzusetzen, als im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Dann würde der Arbeitgeber von der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit des § 24 Abs. 1 BAT rechtsmißbräuchlich Gebrauch machen. Dafür fehlt im vorliegenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fall aber jeder Anhaltspunkt.

Wenn die Klägerin darauf hinweist, das beklagte Land könne sie auch nach 1984 oder 1985 bei anderen Projekten mit höherwertiger Tätigkeit beschäftigen, ist dies unerheblich, da sie keinen entsprechenden Anspruch hat und auch aus dem Arbeitsvertrag nicht herleiten kann. Die Klägerin übersieht insoweit, daß Grundlage ihres Vergütungsanspruchs nur der Arbeitsvertrag sein kann. Danach kommt es aber allein darauf an, ob der Klägerin die Tätigkeit bei der "Psychiatrie-Enquete" auf Dauer hätte übertragen werden müssen, was zu verneinen ist. Nur darauf hätte sie ihren Vergütungsanspruch nach VergGr. I b BAT stützen können.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

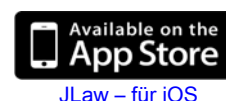
Dr. Etzel

Gossen

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)